

GRUNDSÄTZE DER SICHEREN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN MITARBEITERN DER STIFTUNG FÜR DIE IJBS UND DEN KINDERN

Das Leitprinzip aller Aktivitäten der Pädagogen und des Personals des ersten Kontakts ist es, zum Wohl des Kindes und in seinem besten Interesse zu handeln. Die Stiftungsmitarbeiter begegnen dem Kind mit Respekt und achten seine Würde und seine Bedürfnisse. Es ist unzulässig, gegen das Kind Gewalt gleich in welcher Form auszuüben. Bei der Verfolgung dieser Ziele handeln die Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze, der internen Vorschriften der Stiftung und der eigenen Zuständigkeiten.

Die Grundsätze der sicheren Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und den Kindern gelten für alle Mitarbeiter, Kooperationspartner, Praktikanten und Freiwilligen, Mitglieder der Einrichtung und für jede erwachsene Person, die mit Kindern, die an den pädagogischen Aktivitäten der Stiftung teilnehmen, in Kontakt kommt, soweit dieser Kontakt mit Zustimmung der Einrichtung und/oder auf deren Gelände stattfindet. Die Kenntnis und Anerkennung der Grundsätze sind durch Unterzeichnung einer Erklärung bestätigt.

Beziehungen des Personals zu den Kindern

Das Personal ist verpflichtet, eine professionelle Beziehung zu den Kindern zu pflegen und jeweils abzuwägen, ob eine Reaktion, Mitteilung oder Handlung gegenüber dem Kind der Situation angemessen, sicher, begründet und anderen Kindern gegenüber fair ist. Es wird empfohlen, offen und transparent für andere zu handeln, um das Risiko einer Fehlinterpretation des eigenen Verhaltens zu minimieren.

LEITLINIEN FÜR DIE PÄDAGOGEN UND DAS PERSONAL DES ERSTEN KONTAKTS

Kommunikation mit den Kindern

- 1) In der Kommunikation mit den Kindern ist geduldig und respektvoll vorzugehen.
- 2) Den Kindern soll aufmerksam zugehört werden und ihnen sollen Antworten gegeben werden, die ihrem Alter und der jeweiligen Situation angemessen sind.
- 3) Das Kind darf nicht beschämt, gedemütigt, missachtet oder beleidigt werden. Man darf das Kind nicht anschreien, wenn es sich nicht um die Sicherheit des Kindes oder anderer Kinder handelt.
- 4) Sensible Informationen über das Kind dürfen nicht an unbefugte Personen, einschließlich anderer Kinder, weitergegeben werden. Dies gilt auch für das Bildnis des Kindes und seine personenbezogenen Daten.
- 5) Wenn Entscheidungen in Bezug auf das Kind getroffen werden, ist das Kind darüber zu informieren und es soll versucht werden, seine Erwartungen zu berücksichtigen.
- 6) Das Recht des Kindes auf Privatsphäre soll respektiert werden. Wenn es zum Schutz des Kindes erforderlich ist, vom Vertraulichkeitsprinzip abzuweichen, ist dies dem Kind zu erklären.
- 7) Bei Kontakten mit dem Kind muss der Mitarbeiter dafür sorgen, dass er sich in Sicht- oder Hörweite anderer Mitarbeiter und Kinderbetreuer in der IJBS befindet. In begründeten Ausnahmefällen, wenn der Mitarbeiter mit dem Kind allein bleiben muss, hat er die Betreuungspersonen des Kindes darüber zu informieren und ihnen den genauen Ort mitzuteilen, an dem er sich mit dem Kind aufhalten wird.

8) Es ist nicht gestattet, sich in Anwesenheit der Kinder unangemessen zu verhalten. Dazu gehören vulgäre Worte, Gesten und Witze, beleidigende Bemerkungen, Anspielungen auf sexuelle Aktivität oder Attraktivität sowie das Ausnutzen einer Machtposition oder der körperlichen Überlegenheit gegenüber dem Kind (Einschüchterung, Nötigung, Bedrohung).

Aktivitäten mit Kindern

1) Die Pädagogen und andere Vertreter des Personals sollen bei Aktivitäten mit Kindern den Beitrag der Kinder zu diesen Aktivitäten würdigen und respektieren, die Kinder aktiv einbeziehen und gleich behandeln, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihren Fertigkeiten/Behinderungen, ihrem sozialen, ethnischen, kulturellen und religiösen Status sowie ihrer Weltanschauung.

2) Die Bevorzugung von Kindern ist zu vermeiden.

3) Es ist nicht gestattet, mit dem Kind eine romantische oder sexuelle Beziehung gleich welcher Art einzugehen oder ihm unangemessene Angebote zu machen. Dazu gehören auch sexuelle Kommentare, Witze, Gesten und das Zugänglichmachen von erotischen oder pornografischen Inhalten in jeder Form.

4) Es ist nicht gestattet, Abbildungen des Kindes zu Privatzwecken zu erstellen (Filmen, Aufnahmen der Stimme, Fotografieren). Dies gilt auch für die Ermöglichung der Erstellung von Abbildungen der Kinder durch Dritte, wenn der/die Direktor/-in der IJBS darüber nicht informiert wurde, diesem nicht zugestimmt und nicht bestätigt hat, dass die Zustimmungen der Eltern/gesetzlichen Vormunde und der Kinder selbst eingeholt wurden.

5) Es ist nicht gestattet, den Kindern Alkohol, Tabakwaren oder illegale Substanzen anzubieten oder diese in Anwesenheit der Kinder zu konsumieren.

6) Es ist nicht gestattet, Geld oder Geschenke von dem Kind oder den Eltern/gesetzlichen Vormunden des Kindes anzunehmen. Es ist nicht gestattet, mit dem Kind oder den Eltern/Betreuungspersonen des Kindes ein Abhängigkeitsverhältnis einzugehen, das zu Vorwürfen der Ungleichbehandlung oder der Erlangung finanzieller oder sonstiger Vorteile führen könnte.

Körperkontakt mit Kindern

Jede gewalttätige Handlung gegenüber einem Kind ist unzulässig. Es gibt jedoch Situationen, in denen ein Körperkontakt mit dem Kind angemessen sein kann und den Grundsätzen des sicheren Kontakts entspricht: Er entspricht den Bedürfnissen des Kindes zum gegebenen Zeitpunkt und berücksichtigt das Alter, die Entwicklungsstufe und das Geschlecht des Kindes sowie den kulturellen und situativen Kontext. Es ist allerdings nicht möglich, eine allgemeingültige Angemessenheit für jeden solchen Körperkontakt festzulegen, weil ein Verhalten, das für ein Kind angemessen ist, für ein anderes unangemessen sein kann. Man soll immer sein fachliches Urteilsvermögen einsetzen, indem man dem Kind zuhört, es beobachtet und seine Reaktion wahrnimmt, das Kind um Erlaubnis für den Körperkontakt bittet (z.B. wenn man seine Hand nimmt und es in einen anderen Bereich der Ausstellung führt, um seine Betreuungspersonen/Eltern zu suchen) und sich dessen bewusst ist, dass ein solcher Kontakt, auch wenn er gut gemeint ist, durch das Kind oder durch Dritte falsch interpretiert werden kann.

1) Man darf das Kind nicht schlagen, schubsen, stoßen oder in irgendeiner Weise seine körperliche Unversehrtheit verletzen.

2) Man darf das Kind niemals auf eine Art und Weise anfassen, die als unanständig oder unangemessen angesehen werden könnte.

3) Der Mitarbeiter muss immer bereit sein, seine Handlungen zu erklären.

4) Ein Körperkontakt mit dem Kind darf niemals heimlich stattfinden oder verborgen werden, er darf nicht mit irgendeiner Gratifikation verbunden sein oder aus einem Machtverhältnis resultieren.

Wenn jemand Zeuge eines der oben genannten Verhaltensweisen und/oder Situationen seitens anderer Erwachsener oder Kinder ist, hat er die verantwortliche Person darüber zu informieren und/oder nach der geltenden Regeln des Interventionsverfahrens vorzugehen.